



MERKBLATT KAPITALWAHLMÖGLICHKEIT

Die einer versicherten Person aus der beruflichen Vorsorge zustehenden Altersleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Es kann anstelle einer Altersrente bzw. eines Teils davon eine Kapitalabfindung verlangt werden. **Die entsprechende Erklärung ist unwiderruflich und drei Monate vor der Entstehung des Anspruchs** abzugeben (Versicherungsreglement Artikel 25).

Bei Erreichen des Rücktrittsalters kann bis zu 100% des Sparkapitals in Kapitalform bezogen werden. Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

Es besteht auch die Möglichkeit, anstelle der bis zum 75. Geburtstag zahlbaren Jahresrenten oder eines Teils davon ein Alterskapital in Höhe des entsprechenden Ablösungswertes (diskontierter Wert gemäss Tabelle 4 im Anhang des Reglements) zu beziehen. Nach Ablauf der Dauer der durch die Kapitalauszahlung abgelösten Altersrente, spätestens ab dem Monatsersten nach dem 75. Geburtstag, besteht wieder Anspruch auf die Altersrente.

Für Versicherte mit kurzer Versicherungszeit bei der PTV sowie für Versicherte mit einem rentenbildenden Sparkapital von über 2 Mio. CHF gelten reduzierte Umwandlungssätze (Artikel 22 Absatz 3 und 4 Versicherungsreglements)

Falls sich eine versicherte Person für eine Kapitaloption entscheidet, hat sie uns die beiliegende persönliche Erklärung bis spätestens drei Monate vor der (vorzeitigen) Pensionierung ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt in einer registrierten Partnerschaft, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte respektive der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat.

Bei einer Fortführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus besteht die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge weiterzuführen.



Persönliche, unwiderrufliche Erklärung betreffend Kapitalwahl

Name und Vorname:

Adresse:

Mitglied Nr.:

Ich mache von der Kapitalwahlmöglichkeit Gebrauch und verlange:

- die **Barauszahlung von% des Sparkapitals oder CHF** gemäss Artikel 25 Absatz 1 des Versicherungsreglements
und / oder
- die **Barauszahlung des Alterskapitals (Ablösungswert) für Jahre** (maximal bis zum 75. Geburtstag) gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Versicherungsreglements.

Die Auszahlung der Altersleistungen erfolgt jeweils Mitte eines Monats, erstmals per Mitte des Folgemonats der Pensionierung.

Wurden in den letzten drei Jahren vor Pensionierung steuerbegünstigte Einkäufe aus privaten Mitteln in die berufliche Vorsorge getätigt und wird nun ein teilweiser Bezug der Altersleistungen in Kapitalform verlangt, sind die steuerlichen Auswirkungen des Kapitalbezugs durch die versicherte Person selber mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. **Leistungen, die aus Einkäufen der letzten drei Jahre vor Pensionierung resultieren, können auf keinen Fall in Kapitalform aus der Kasse zurückbezogen werden (Versicherungsreglement Artikel 16 Absatz 4).**

Ort und Datum:

Unterschrift versicherte Person:

Erklärung des Ehegatten/der Ehegattin respektive des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin:

„Hiermit stimme ich der beantragten (Teil-)Auszahlung der Altersleistungen meines Partners in Kapitalform zu. Ich bin mir bewusst, dass die Hinterlassenenleistungen entsprechend reduziert werden respektive ganz wegfallen (Kapitalbezug 100%)“:

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Ehegatte/Ehegattin oder eingetr. Partner/Partnerin